

Aktenzeichen: 7 AZN 198/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. Mai 1984

- 7 AZN 198/84 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 11. Mai 1983

- 5 Ca 213/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 25. Januar 1984

- 6 Sa 92/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 198/84

6 Sa 92/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 25. Januar 1984
- 6 Sa 92/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht ordnungsgemäß begründet.

I. Nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG müssen in der fristgebundenen Beschwerdebegründung die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden. Schon daran fehlt es im Entscheidungsfalle.

Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision im Falle der grundsätzlichen Bedeutung (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) nur in den dort enumerativ aufgeführten Fällen angefochten werden. Daß ein solcher kollektivrechtlicher Rechtsstreit hier vorliege, trägt der Beschwerdeführer selbst nicht vor. Die Anwendung oder Auslegung eines Tarifvertrags spielt in der anzufechtenden Entscheidung überhaupt keine Rolle. Deshalb ist die Beschwerde insoweit nicht statthaft.

II. Eine Divergenz (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG) legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zielen allein darauf ab, einen Rechtsfehler des anzufechtenden Urteils bei Beurteilung der Beweislast aufzuzeigen. Zu einer ordnungsgemäßen Divergenzbegründung hätte aber die Darlegung gehört, welche abstrakten Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung im Widerspruch stehen zu abstrakten Rechtssätzen aus divergenzfähigen Entscheidungen (vgl. zu den Voraussetzungen einer Beschwerdebegründung wegen Divergenz BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).



Somit ist die Beschwerde des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)